Vergabenummer	I-30/2-01-2024-2104
---------------	---------------------

Baumaßnahme

Schulcampus Waldstraße Waldstraße 11 / Kastanienallee 98646 Hildburghausen Neubau der Grundschule (GS) Hildburghausen

1. Bauabschnitt: Neubau Haus 1

#### Leistung

Los 04 - Gerüstarbeiten gem. Leistungsbeschreibung, u. a. , ca. 1 St Technische Beratung, ca. 1.750 m² Fassadengerüst, LK4, W09 , ca. 59.500 m²Wo Fassadengerüst, LK4, W09 -Gebrauchsüberlassung, ca. 50 m Zusätzlicher Seitenschutz, innen, ca. 1.700 mWo Zusätzlicher Seitenschutz, innen, Gebrauchsüberlassung, ca. 260 m Fanggerüst, <20°, ca. 8.840 mWo Fanggerüst, <20° - Gebrauchsüberlassung, ca. 20 m Überbrückungsträger, LK4, ca. 680 mWo Überbrückungsträger, LK4 - Gebrauchsüberlassung, ca. 6 St Überbrückungsträger, LK4, ca. 204 StWo Überbrückungsträger, LK4 - Gebrauchsüberlassung, ca. 1.750 m² Gerüstplanen (guter Gebrauchszustand), ca. 21.000 m²Wo Gerüstplanen - Gebrauchsüberlassung, ca. 15 m Treppenturm, ca. 510 mWo Treppenturm - Gebrauchsüberlassung, ca. 15 m Auskragendes Schutzdach, ca. 510 mWo Auskragendes Schutzdach, Gebrauchsüberlassung, ca. 150 m² Gerüstumbau für Dritte, ca. 6 St Zusätzliche An- und Abfahrten

### **BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**

JE0011		VERTITACOBEDITOCIOEN
L	Aust	ührungsfristen (§ 5 VOB/B)
L.1	Frist	en für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):
	Mit d	er Ausführung ist zu beginnen
		am
		spätestens Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens.
		in der, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
	X	innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum 02.06.2025
	_	zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
		nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.
	_	Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)
	$\boxtimes$	am 22.05.2026
		innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den
	_	Ausführungsbeginn.
		in der, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
		in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.
L.2	Verb	indliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:
	X	vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
	$\boxtimes$	vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
	$\boxtimes$	folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen

aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

Beginn der Ausführung: 16.06.2025 Fertigstellung Gerüstaufbau: 01.08.2025 Fertigstellung der Leistung: 22.05.2026

## 2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

 $\times$ 

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

<ul> <li> € (ohne Umsatzsteuer)</li> <li>0,20 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer;</li> <li>Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die</li> <li>Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als</li> <li>Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.</li> </ul>
Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,00 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfrister ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistunger entspricht.
Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung de Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.
Zahlung (§ 16 VOB/B) Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf
Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)    □ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.  □ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.
Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

## Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

Bürgschaften (§ 17 VOB/B)
Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der

- die Vertragserfüllung das Formblatt

- die Mängelansprüche das Formblatt

- vereinbarte Vorauszahlungen und

Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1

Satz 3 VOB/B das Formblatt

, Vertragser füllungsbürgschaft "

 $\\ \verb|,M" angelanspr" ucheb "urgschaft"$ 

"Abschlagszahlungs-/

Vorauszahlungsbürgschaft"

# 7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

### 8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

## 9 frei

2.2

2.3

3

5

6

П

### 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Es werden folgende Einbehalte vereinbart:

Abzug 0,1 % für Bauwesenversicherung Abzug 0,1 % für WC-Nutzung

Ist Sicherheit für die Vertragserfüllung zu leisten (vgl. Ziffer 4), behält sich der Auftraggeber vor, die Erteilung des Zuschlags von der vorherigen Stellung einer Vertragserfüllungsbürgschaft abhängig zu machen; hilfsweise eine Bestätigung des vom für den Zuschlag in Betracht kommenden Bieters in Aussicht genommen Bürgen, dass dieser im Falle des Zuschlags die geforderte Bürgschaft fristgerecht zur Verfügung stellt.

Wird auf Sicherheit für Mängelansprüche nicht verzichtet (vgl. Ziffer 5), ist ergänzend bzw. abweichend zu Ziffer 5 (Sicherheitsleistung für Mängelansprüche) Sicherheit i. H. v. 3 % der (Brutto-)Abrechnungssumme zu leisten (§ 9 c Abs. 2 VOB/A). Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, gilt: Bürgschaft für Mängelansprüche i. H. v. 3 v. H. der Brutto-Auftragssumme, die nach Vorliegen der prüffähigen Schlussrechnung bis auf 3 v. H. der Schlussrechnungssumme freigegeben werden kann.

Im Übrigen gilt § 17 VOB/B. Der Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (gem. § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B) beträgt 4 Jahre (Gewährleistungszeitraum).

Elektronische Rechnungen (E-Rechnung) sind über die Zentrale Rechnungseingangsplattform des Freistaates Thüringen (URL: https://verwaltung.thueringen.de) oder direkt über XRechnung (URL: https://xrechnung-bdr.de) unter Verwendung der Leitweg-ID 16069000-0001-53 an den Landkreis Hildburghausen als Auftraggeber zu richten. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Homepage des Landkreises Hildburghausen unter: https://www.landkreis-hildburghausen.de/?object=tx %7c2902.5&ModID=255&FID=2902.1301.1

Alternativ sind Rechnungen auch in schriftlicher Form auf dem Postweg, fernschriftlich an die Telefax-Nummer 03685-445501 oder direkt an den Auftraggeber möglich oder können elektronisch in Textform im pdf(A)-Format als E-Mail an den Auftraggeber übermittelt werden (E-Mail-Adresse: poststelle@lrahbn.thueringen.de).

Eine Kopie bzw. Weiterleitung an die nachstehende Adresse ist dabei vorzusehen: leipdoldf@lrahbn.thueringen.de

Nachfolgeklausel gem. § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB i. V. m. § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 lit. a GWB: Für den Fall, dass der/die Auftragnehmer/in vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grund endgültig ausfällt, behält sich der Auftraggeber vor, die verbleibenden Arbeiten/Leistungen den übrigen Bietern, die in dem Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahren ein wirtschaftlich annehmbares Angebot abgeben haben, in der Reihenfolge des Vergabe- bzw. Ausschreibungsergebnisses anzutragen, ohne das es hierfür der Durchführung eines nochmaligen (neuen) Vergabeverfahrens bedarf.

Ergänzung zu den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen (FB 214): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Gerüstarbeiten entnehmen die Teilnehmer/Bieter dem Leistungsverzeichnis (hier Seite 11 - 14)

-Ende der Besonderen Vertragsbedingungen-

---- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----